



HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) 03.02.2025**Arbeitsgelegenheiten – wie steht Hessen zum MPK-Beschluss aus November 2023?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Beschluss der MPK im November 2023 sollen die Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG ausgeweitet werden, indem diese nicht mehr dem Vorbehalt unterliegen sollen, dass durch sie keine regulären Arbeitskräfte verdrängt werden. Die Verpflichtung zu solchen Tätigkeiten soll zudem verstärkt durchgesetzt werden. Das Gesetz (AsylbLG) wurde Ende Februar 2024 angepasst. Die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/936, hat augenscheinlich keine Initiative der Landesregierung zu Arbeitsgelegenheiten zutage gebracht. Mehr Einsatz des hessischen Arbeitsministeriums für den Arbeitsmarkt ist angesichts des Fachkräftemangels und gleichzeitig steigender Arbeitslosenzahlen aber dringend erforderlich.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie erklärt es sich, dass die Landesregierung keine Erkenntnisse zu Arbeitsgelegenheiten hat, welche die MPK im November 2023 beschlossen hat (siehe Kleine Anfrage, Drucksache 21/936)?

Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) hat im November 2023 keine Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen, sondern sich dafür ausgesprochen, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG in breiterem Maße genutzt werden sollen.

Frage 2 Hat die Landesregierung nicht ebendort erklärt, dass sie sich verstärkt für mehr Arbeitsgelegenheiten einsetzen wird?

Die Landesregierung hat zu diesem Thema keine über den MPK-Beschluss hinausgehende Erklärung abgegeben.

Frage 3 Warum unternimmt die Landesregierung keine Anstrengungen, um Erkenntnisse zu erlangen?

Frage 4 Was hat die Landesregierung zur Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten seit der MPK im November 2023 unternommen?

Frage 5 Kann die Landesregierung den Beschluss der MPK im November 2023 ohne eigene Anstrengungen, Erkenntnisse zu erlangen, umsetzen?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG sollen gemäß Abs. 1 der Norm in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und vergleichbaren Einrichtungen und im Übrigen bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Demnach ist die kommunale Ebene zuständig, soweit nicht die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen betroffen ist, zu der in Frage 10 Stellung genommen wird.

Frage 6 Kann das Arbeitsministerium ohne eigene Erkenntnisse die Rechts- und Fachaufsicht ausüben?

Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen das AsylbLG als Aufgabe nach Weisung um und sind auch für die Ausweisung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zuständig und unterliegen der Aufsicht des Landes. Nach dem erfolgten Wechsel in den Rechtskreis des Sozialgesetzbuch (SGB) II fällt die Zuständigkeit für Arbeitsgelegenheiten in den Wirkungsbereich der

Jobcenter. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegt die Fach- und Rechtsaufsicht beim Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) als oberster Landesbehörde, für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen wird die Aufsicht durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Frage 7 Auf welche Weise wurde der MPK-Beschluss den Jobcentern vermittelt?

Der MPK-Beschluss ist auf der Website der MPK öffentlich zugänglich.

Frage 8 Welches Ziel verfolgt die Landesregierung bei Arbeitsgelegenheiten?

Die Landesregierung schließt sich dem vom Bundesgesetzgeber formulierten Ziel an, dass das Arbeitsergebnis von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG der Allgemeinheit dienen muss.

Frage 9 Welche Aktivitäten plant die Landesregierung bezüglich Arbeitsgelegenheiten?

Frage 10 Wie viele Arbeitsgelegenheiten wurden in den letzten Jahren in Hessen wahrgenommen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Im Bereich des Landes werden die Möglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten bereits intensiv genutzt. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen hat die nachstehende Anzahl an Personen eine gemeinnützige Tätigkeit nach § 5 AsylbLG ausgeübt:

Jahr	Anzahl Personen
2022	1901
2023	2085
2024	1569

Wiesbaden, 5. März 2025

Heike Hofmann